



Institut für Föderalismus  
Institut du Fédéralisme  
Institute of Federalism

**IFF Working Paper Online No 12**

## **Die Verantwortlichkeit der Vereinten Nationen für den Völkermord in Ruanda**

**im Rahmen der Verpflichtung zur Verhütung von Völkermord**

SONJA COMTE

Dezember 2015

Zitiervorschlag: Comte, S., Die Verantwortlichkeit der Vereinten Nationen für den Völkermord in Ruanda im Rahmen der Verpflichtung zur Verhütung von Völkermord, IFF Working Paper Online No 12, Freiburg, Dezember 2015.

<https://doi.org/10.51363/unifr.diff.2015.12>

University of Fribourg  
Institute of Federalism  
Av. Beauregard 1  
CH-1700 Fribourg

Phone +41 (0) 26 300 81 25

[www.federalism.ch](http://www.federalism.ch)



**UNIVERSITÉ DE FRIBOURG** FACULTÉ DE DROIT  
**UNIVERSITÄT FREIBURG** RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Die IFF Working Paper Online und andere Publikationen des Instituts für Föderalismus, Freiburg, sind auf der IFF-Website [www.unifr.ch/federalism/de/forschung/](http://www.unifr.ch/federalism/de/forschung/) verfügbar.

© IFF, 2015  
Institut für Föderalismus, Universität Freiburg  
Avenue Beauregard 1  
1700 Freiburg  
Schweiz  
[federalism@unifr.ch](mailto:federalism@unifr.ch)



Dieses Werk ist unter einer Creative Commons Attribution 4.0 International Lizenz veröffentlicht (CC BY 4.0): <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Autorin: Sonja Comte

Die Beiträge werden im Namen der Autorin/des Autors veröffentlicht. Ihre Meinung gibt nicht unbedingt die Meinung des Instituts für Föderalismus wieder.

DOI: <https://doi.org/10.51363/unifr.diff.2015.12>

ISSN: 2813-5261 (Online)

## Inhaltsverzeichnis

A) Einleitung.....	3
B) Die Verantwortlichkeit der UNO aus der Völkermord-Konvention.....	4
1. Die UNO als Friedenshüterin.....	4
1.1 Idee und Entstehung .....	4
1.2 Friedenssicherung und friedenserzwingende Massnahmen .....	4
1.3 Aufgaben der UNO im Rahmen der Konvention .....	6
1.4 Die Verantwortlichkeit der UNO als internationale Organisation.....	6
1.5 Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit.....	7
2. Die Pflicht zu Verhütung von Völkermord .....	7
2.1 Besonderheiten von Art. I der Konvention .....	7
2.2 Die Verhütung von Völkermord als moralische Erklärung oder als juristische Verpflichtung? .....	8
2.3 Eine Verpflichtung zum militärischen Eingriff? .....	9
2.4 Die Responsibility to Protect.....	9
C) Verantwortlichkeit der UNO im Rahmen der Konvention .....	10
1. Das Verhalten der UNO .....	10
1.1 Hintergründe.....	10
1.2 Handlungen, in die die UNO involviert war.....	10
2. Die Schuldfrage.....	11
2.1 Ein Genozid bahnt sich an – was wusste die UNO? .....	11
2.2 Die Verpflichtung der UNO zu handeln.....	14
2.3 Das Untätigbleiben der UNO in Angesicht ihrer Pflichten.....	15
3. Schlussfolgerungen .....	15
D) Schlusswort.....	16
Bibliographie.....	18
Abkürzungsverzeichnis .....	20

### A) Einleitung

Während des hunderttägigen Genozids in Ruanda 1994 wurden auf grausame Art und Weise annähernd eine Million Menschen ermordet und rund zwei Millionen Menschen in die Flucht geschlagen.<sup>1</sup> Bei den Opfern handelte es sich hauptsächlich um Batutsi, aber auch um Bahutu, die sich dem Morden entgegenstellten.<sup>2</sup>

Rund 50 Jahre zuvor waren die UNO gebildet und die Völkermord-Konvention abgeschlossen worden, mit dem Ziel, Frieden zu wahren und einen Genozid in Zukunft zu verhindern. Angesichts der Massaker in Ruanda stellt sich die Frage, inwiefern die UNO den Verpflichtungen, die ihr aus der Konvention erwachsen, gerecht wurde.

---

<sup>1</sup> IDEMS, S. 113.

<sup>2</sup> DES FORGES, S. 15.

Im Rahmen dieser Arbeit sollen die Verpflichtungen der UNO als Friedenshüterin zur Verhütung des Völkermordes und insbesondere ihre Verantwortlichkeit für die Geschehnisse in Ruanda betrachtet werden. Die Autorin legt ihr Augenmerk auf die Verantwortlichkeit der UNO selbst und geht nicht auf die Verantwortlichkeit einzelner Akteure ein.<sup>3</sup>

An erster Stelle ist abzuklären, ob die UNO als internationale Organisation überhaupt für ihre Handlungen und Unterlassungen haftbar gemacht werden kann. Des Weiteren ist festzustellen, ob sie durch die Konvention zur Vornahme von Massnahmen berechtigt oder gar verpflichtet wird. Die von der UNO während des Völkermordes in Ruanda getroffenen Massnahmen sollen denjenigen gegenübergestellt werden, die sie hätte treffen können, und es ist der Umfang der Kenntnis der UNO über die Situation in Ruanda zu eruieren. Basierend auf ihrem Wissen ist die Verantwortlichkeit der UNO durch Unterlassung von Verpflichtungen, die ihr aus der Konvention erwachsen, zu prüfen.

Nicht behandelt wird in der vorliegenden Arbeit die Frage, ob es sich bei den Geschehnissen in Ruanda um einen Völkermord handelt. Dies gilt als relativ unbestritten und kann aufgrund der Kürze der Arbeit nicht behandelt werden.

## **B) Die Verantwortlichkeit der UNO aus der Völkermord-Konvention**

### **1. Die UNO als Friedenshüterin**

#### **1.1 Hintergründe und Entstehung**

Im Rahmen des Zweiten Weltkriegs und angesichts des Scheiterns des Genfer Völkerbundes stellte sich die internationale Gemeinschaft die berechtigte Frage, auf welche Art und Weise zukünftig Kriege verhindert werden könnten. Aus dieser Diskussion heraus entstand die UNO als friedenserhaltende Organisation mit dem Ziel, «den Weltfrieden und die internationale Sicherheit»<sup>4</sup> zu wahren.<sup>5</sup> Als Mittel zum Erreichen dieses Ziels wurden ein System kollektiver Sicherheit und ein Sicherheitsrat, dem die Kompetenz zusteht, Gewalt gegen die Aggressoren anzuwenden, errichtet.<sup>6</sup>

#### **1.2 Friedenssicherung und friedens erzwingende Massnahmen**

##### **1.2.1 In der UN-Charta vorgesehene Massnahmen**

Im Rahmen der Friedenssicherung ist es Aufgabe des Sicherheitsrats, bei Vorliegen einer Streitigkeit, «deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens oder der internationalen

---

<sup>3</sup> Hierzu s. OTHMAN MOHAMED, *Accountability for International Humanitarian Law Violations, The Case of Rwanda and East Timor*, Berlin/Heidelberg 2005.

<sup>4</sup> Präambel UN-Charta.

<sup>5</sup> SIMMA, *Charta*, Geschichte, N 1 ff; vgl. MENDEZ, S. 225 f.

<sup>6</sup> SCHÜTZE, S. 20.

Sicherheit zu gefährden»<sup>7</sup>, zur Beilegung der Streitigkeit aufzufordern und Empfehlungen abzugeben.<sup>8</sup> Wird der Frieden bedroht oder gebrochen resp. wird eine Angriffshandlung vorgenommen<sup>9</sup>, so kann der Sicherheitsrat die Einstellung von Feindseligkeiten und den Rückzug der Truppen verlangen oder nicht-militärische Massnahmen ergreifen, z.B. Embargo-Handlungen.<sup>10</sup> Möglich ist aber auch ein militärischer Eingriff.<sup>11</sup>

### 1.2.2 Entwicklungen im Rahmen des Peace-Keeping

Im Rahmen traditioneller Friedenssicherung erfolgte der Einsatz von Truppen als Puffer mit dem Ziel, den Status quo aufrechtzuerhalten und dadurch eine Konfliktlösung auf diplomatischer Ebene zu ermöglichen. Dazu brauchte es die Zustimmung des Gaststaates; eine Einmischung in innerstaatliche Angelegenheiten (ohne Zustimmung des Gastlandes) war ausgeschlossen. Des Weiteren unterlagen die Truppen einem lediglich durch das individuelle Selbstverteidigungsrecht durchbrochenen Gewaltanwendungsverbot.<sup>12</sup>

Die Friedensmissionen der zweiten Generation, die hauptsächlich nach Ende des Kalten Krieges erfolgten, zeichneten sich durch den Einsatz von Truppen nach Beendigung eines Konfliktes mit dem Ziel, Voraussetzungen zu schaffen, die die selbständige und dauerhafte Aufrechterhaltung des Friedens ermöglichen, aus.

Heute erlaubt die Friedenssicherung Gewaltanwendung zum Brechen des Widerstands gegenüber zuvor verhandelten Abkommen oder dem friedenssichernden Mandat. Trotz Kampfhandlungen soll die UNO ihre neutrale Rolle beibehalten. Nach der sich abzeichnenden vierten Generation der Friedensmissionen soll die Übernahme von Regierungsgewalt möglich sein. Auch werden aktuelle Friedensmissionen teilweise nicht von der UNO selbst durchgeführt, sondern als Mandat an Dritte weitergegeben.<sup>13</sup>

### 1.2.3 Bedrohung des Friedens durch innerstaatliche Konflikte

Auch innerstaatliche Konflikte können eine Bedrohung des Friedens i.S.v. Art. 39 UN-Charta darstellen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn im Rahmen eines innerstaatlichen Konflikts schwere Menschenrechtsverletzungen begangen werden.<sup>14</sup> Folglich fällt auch ein Genozid unter Art. 39 UN-Charta, mit der Folge, dass bei Völkermord friedenserzwingende Massnahmen getroffen werden müssen.<sup>15</sup>

---

<sup>7</sup> Art. 33 Abs. 1 UN-Charta.

<sup>8</sup> Art. 33 Abs. 2, 36 Abs. 1 UN-Charta.

<sup>9</sup> Art. 39 UN-Charta.

<sup>10</sup> Art. 40, 41 UN-Charta; SCHÜTZE, S. 23 ff.

<sup>11</sup> Art. 42 UN-Charta.

<sup>12</sup> Aber bereits in den frühen Jahren des Peace-Keeping (1960) wurden die Schwächen dieses Systems erkannt. So wurde in der ONUC-Operation im Kongo eine über die Selbstverteidigung hinausgehende Gewaltanwendung erlaubt (SCHÜTZE, S. 27 f.).

<sup>13</sup> SCHÜTZE, S. 26 ff, 37.

<sup>14</sup> FROWEIN, in: Bruno Simma, Kommentar UN-Charta, Art. 39 N. 8.

<sup>15</sup> GIORGIO, S. 401 f.

### **1.3 Aufgaben der UNO im Rahmen der Konvention**

Art. VIII der Konvention zeigt auf, dass die UNO als wichtiges Institut zur Verhütung und Bestrafung von Genozid anerkannt und ermächtigt wird, auf der UN-Charta basierende Massnahmen zu treffen.<sup>16</sup> Es stellt sich die Frage, ob die UNO durch die Konvention verpflichtet wird, Völkermorde zu verhindern (s. B.2.2., S. 7 f.).

### **1.4 Die Verantwortlichkeit der UNO als internationale Organisation**

#### 1.4.1 Grundsatz

Grundsätzlich begründet ein Verstoß gegen das Völkerrecht die Verantwortlichkeit des Verursachers. Als Träger von Rechten und Pflichten können internationale Organisationen wie die UNO diese gleich einem souveränen Staat zu verletzen.<sup>17</sup> Ihre Rechtssubjektivität leitet sich aus der Ermächtigung der Mitgliedstaaten ab. Auch für deren Umfang ist die Ermächtigung entscheidend. Wie der internationale Gerichtshof festhielt, gilt die Rechtspersönlichkeit der UNO trotz fehlender Ermächtigung auch Drittstaaten gegenüber.<sup>18</sup> Dies ist für den Umfang der Verantwortlichkeit der UNO entscheidend.<sup>19</sup>

#### 1.4.2 Verantwortlichkeit der UNO gemäss den ILC-Entwürfen über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen

Voraussetzung für die Verantwortlichkeit der UNO ist, dass ihr die gegen Völkerrecht verstossende Handlung oder Unterlassung<sup>20</sup> zugerechnet werden kann und dadurch eine völkerrechtliche Pflicht verletzt wurde.<sup>21</sup> Eine Handlung kann der UNO zugerechnet werden, wenn sie durch ein Organ, durch einen Beamten oder durch sonstige Personen und Einheiten, durch welche die UNO handelt, vorgenommen wurde.<sup>22</sup> Allerdings entsteht die Verantwortlichkeit nur, wenn das Organ oder der durch das Organ ermächtigte Vertreter ausschliesslich für die UNO tätig wird.<sup>23</sup> Dies gilt nicht für Dritte, die zwar UN-mandatierte Friedensmissionen durchführen, jedoch nicht ausschliesslich für die internationale Organisation handeln.<sup>24</sup>

Ein Verstoß gegen eine völkerrechtliche Pflicht liegt vor, wenn die UNO die für sie geltenden völkerrechtlichen Normen verletzt, beispielsweise das humanitäre Völkerrecht oder die Men-

---

<sup>16</sup> Auf die Frage, ob der UNO aus dieser Bestimmung eine Pflicht zu handeln erwächst, wird aufgrund der Kürze der Arbeit nicht eingegangen. Bejahend SCHIFFBAUER, Art. VIII N 14.

<sup>17</sup> SCHÜTZE, S. 76 f.; Weitere Ausführungen zur Frage, ob ein Staat parallel verantwortlich gemacht werden kann.

<sup>18</sup> IGH, Reparation, S. 174, 179 f., 185.

<sup>19</sup> SCHÜTZE, S. 89 f.

<sup>20</sup> LATTY, S. 357.

<sup>21</sup> SCHÜTZE, S. 84 ff.

<sup>22</sup> IGH, Reparation, 174, 177.

<sup>23</sup> Report of the ILC 2004, S. 110, Paragraph 1; SCHÜTZE, S. 90.

<sup>24</sup> SCHÜTZE, S. 91.

schenrechte. Inwiefern Friedenstruppen der UNO an Völkergewohnheitsrecht, das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte gebunden sind, ist umstritten.<sup>25</sup>

Im Rahmen der Verantwortlichkeit für eine Unterlassung muss anstelle der Zurechenbarkeit der Handlung geprüft werden, ob die internationale Organisation zur Vornahme einer bestimmten Handlung verpflichtet gewesen wäre. Diese Verpflichtung muss aus dem für sie geltenden Recht entstehen und von ihr verletzt werden.

### **1.5 Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit**

Die Rechtsfolge einer Verantwortlichkeit der UNO für Völkerrechtsverletzungen besteht, neben dem Entstehen der Pflicht zur Beendigung resp. Nicht-Wiederholung der Verletzung, aus Wiedergutmachung durch Restitution, Schadenersatz oder Genugtuung. Dies ergibt sich aus dem unverbindlichen ILC-Entwurf zur Verantwortlichkeit internationaler Organisationen (Art. 31-45). Verbindliche Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit internationaler Organisationen hat die Autorin nicht auffinden können.

## **2. Die Pflicht zu Verhütung von Völkermord**

«Die Vertragsparteien bestätigen, dass Völkermord, ob im Frieden oder im Krieg begangen, ein Verbrechen gemäss internationalem Recht ist, zu dessen Verhütung und Bestrafung sie sich verpflichten.»<sup>26</sup>

### **2.1 Besonderheiten von Art. I der Konvention**

Der erste Artikel der Konvention war ursprünglich als Präambel gedacht, welche durch die weiteren Bestimmungen konkretisiert werden muss. Dies – ebenso wie ihr Wortlaut – führte zunächst zu Diskussionen über die Verbindlichkeit der Bestimmung und darüber, ob ihr lediglich deklaratorischer Charakter zukomme.<sup>27</sup> Art. I hat aber nicht nur einleitende, sondern auch eigenständige juristische Bedeutung, denn er verpflichtet die Vertragsparteien tatsächlich zur Verhütung und Bestrafung des Völkermords.<sup>28</sup> Der IGH spricht in Bezug auf die Konvention sogar von *ius cogens*.<sup>29</sup>

---

<sup>25</sup> SCHÜTZE, S. 92 f.

<sup>26</sup> Art. I Konvention.

<sup>27</sup> TAMS, Art. I Genozid-Übereinkommen, N. 2; vgl. BEN-NAFTALI, S. 30 f. Letzterer zeigt sich enttäuscht darüber, dass die Diskussion im Rahmen der Entstehung der Völkermord-Konvention v.a. die Frage beschlug, ob die genannten Verpflichtungen in die Präambel oder in den materiellen Teil aufgenommen werden sollen, als die wesentlichen Fragen über den Inhalt der Verpflichtungen. Gerade in Anbetracht der Tatsache, dass sich die Frage nach der Bestrafung erst stellt, wenn die Verhütung scheitert, wäre es wünschenswert gewesen, der Verhütung mehr Bedeutung einzuräumen.

<sup>28</sup> TAMS, Art. I Konvention, N. 2.

<sup>29</sup> IGH, Reservations, S. 15-69.

## 2.2 *Die Verhütung von Völkermord als moralische Erklärung oder als juristische Verpflichtung?*

### 2.2.1 Frühere Auffassung der Verpflichtung zur Verhütung von Völkermord

Die Konsultation der Konvention und insbesondere die Feststellung, dass sich insgesamt fünf Bestimmungen (Art. III-VII) der Bestrafung der Völkermordes und lediglich eine Norm (Art. VIII) der Verhütung widmet, legen dar, dass die Autoren wohl eher vom Konzept «Verhütung durch Androhung einer Strafe» als von jenem der Verhütung durch politische und militärische Mittel ausgegangen sind. So handelte es sich der ursprünglichen Idee nach wohl lediglich um eine moralische, nicht aber eine rechtliche Pflicht, welcher bis in die 90er-Jahre des 20. Jahrhunderts kaum Bedeutung zukam.<sup>30</sup> Der Entwurf zur Konvention hingegen mass der Verpflichtung zur Verhütung grössere Bedeutung zu. So erklärt das Sekretariat in seinem Kommentar zum Entwurf, dass das Übereinkommen die Staaten verpflichten soll, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, um die UNO bei der Verhinderung oder der Beendigung genozidärer Handlungen zu unterstützen.<sup>31</sup>

### 2.2.2 Die Verpflichtung heute

Auch der IGH misst der Verpflichtung zur Verhütung von Völkermord mehr Bedeutung zu als ein erster Blick in den Konventionstext vermuten lassen würde. Dies entnimmt sich seinen Präzisierungen zur Verpflichtung im Urteil Bosnien-Herzegowina gegen Serbien-Montenegro. Verantwortung für einen Völkermord trägt demgemäss jener Staat, der offenkundig nicht alle Massnahmen zur Verhütung des Völkermordes trifft, die in seinem Einflussbereich stehen. Der Einflussbereich hängt u.a. von der geographischen Distanz vom Begehungsort und den politischen Einflussmöglichkeiten ab. Unbedeutend ist in diesem Zusammenhang der Entlastungsbeweis<sup>32, 33</sup>

Somit kann die Verhütung nicht auf den indirekten Effekt aus der Bestrafung reduziert werden.<sup>34</sup> Aber auch ihre Reduktion auf Art. VI, d.h. die Pflicht, die UNO zu informieren, würde dem Sinn der Bestimmung nicht entsprechen.<sup>35</sup>

Die Auslegung, dass es sich bei der Verhütung des Genozids nicht um eine moralisch, sondern um eine rechtliche Verpflichtung handelt, gewann vor allem im Balkan-Krieg an Zustimmung, anfänglich schrittweise durch UNO-Resolutionen, später insbesondere durch das Handeln des

---

<sup>30</sup> BEN-NAFTALI, S. 29 f., 33; DONNELLY, S. 28; TAMS, Art. I Konvention, N. 2; a. A. IGH, Bosnien-Fall, N. 427.

<sup>31</sup> UN-Dok. E/447, S. 45 f.; s. auch SCHABAS, S. 583.

<sup>32</sup> D.h. dem Beweis, dass der Genozid auch durch Treffen sämtlicher möglicher und zumutbarer Massnahmen nicht hätte verhindert werden können.

<sup>33</sup> Internationaler Gerichtshof, Bosnien-Fall, N. 430.

<sup>34</sup> Dagegen spricht der Wortlaut der Konvention, welche von einer Verpflichtung zur «Verhütung und Bestrafung» spricht, woraus sich schliessen lässt, dass die Verpflichtung zur Verhütung eigenständig und nicht in der Verpflichtung durch Bestrafung selbst besteht (Meinung der Autorin).

<sup>35</sup> TAMS, Artikel 1, N. 31 f.; s. auch IGH, Bosnien-Fall, N. 427.

IGHs. Im April 1993 sprach der IGH erstmals von einer Pflicht zur Verhütung von Völkermord.<sup>36</sup>

Die Autorin ist der Meinung, dass Völkermord als eines der schlimmsten Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter allen Umständen verhindert werden muss. Das Argument, es könne nicht in die Souveränität der Staaten eingegriffen werden, greift nicht. Denn aus der Souveränität der Staaten entstehen der Regierung nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, deren Einhaltung – notfalls durch humanitäre Intervention – gewährleistet werden muss. Aufgrund der fundamentalen Bedeutung des Völkermordtatbestandes ist undenkbar, dass die Konvention nur zur Bestrafung, nicht jedoch zur Verhütung von Völkermord verpflichtet.

### **2.3 Eine Verpflichtung zum militärischen Eingriff?**

Bis heute bleibt die Frage, ob die internationale Gemeinschaft zu einer militärischen Intervention zur Verhinderung von Völkermord verpflichtet ist, unbeantwortet. SCHABAS schliesst aus dem vom Sicherheitsrat genehmigten Einsatz militärischer Truppen zur Verhinderung von Greueln an der kurdischen Minderheit im Irak im Jahre 1991,<sup>37</sup> dass eine Intervention zur Verhinderung von Völkermord erst recht zulässig sein müsse.<sup>38</sup>

Die Autorin ist der Ansicht, dass militärisches Eingreifen zum Schutz einer Bevölkerungsgruppe vor schweren Menschenrechtsverletzungen zulässig sein muss (s. auch B.II.4, S. 8). Da ein militärischer Eingriff bei Bedrohung des Friedens und im Rahmen neuerer Friedensmissionen zum Brechen des Widerstandes gegen ein verhandeltes Abkommen zulässig ist, muss analog auch ein Eingriff zur Verhinderung schwerer Menschenrechtsverletzungen zulässig sein. Dementsprechend entsteht der UNO im Rahmen der Verpflichtung zur Verhütung von Völkermord auch eine Verpflichtung zum Eingreifen mit militärischen Truppen, wenn sich mildere Mittel als nicht geeignet herausstellen.

### **2.4 Die Responsibility to Protect**

Als Konsequenz der Untätigkeit der UNO bezüglich Völkermordes in Ruanda setzte sich Kofi Annan für ein einheitliches Vorgehen bei völkerrechtlichen Interventionen zum Menschenrechtsschutz von Zivilisten ein. Die sogenannte «Responsibility to Protect» verpflichtet die Staaten, gravierende innerstaatliche Menschenrechtsverletzungen auf ihrem Territorium zu verhindern resp. zu unterbinden. Geht der Einzelstaat nicht gegen Menschenrechtsverletzungen vor, so geht die Pflicht auf die Staatengemeinschaft über, die notfalls mittels militärischer Zwangsmassnahmen eingreifen muss.<sup>39</sup>

Ob die Responsibility to Protect zu einem verbesserten Schutz der Zivilbevölkerung zu führen vermag, steht offen, da das Spannungsverhältnis zwischen Souveränität und Menschenrechtsschutz bestehen bleibt. Gemäss VERLAGE legt die Responsibility to Protect dem Sicherheitsrat

---

<sup>36</sup> BEN-NAFTALI, S. 33 ff.

<sup>37</sup> S/RES/688 (1991).

<sup>38</sup> SCHABAS, S. 636 f., 641.

<sup>39</sup> VERLAGE, S. 7 ff.

einen zusätzlichen Handlungsdruck auf, lässt jedoch keine Verpflichtung zum Eingriff entstehen.<sup>40</sup>

## C) Verantwortlichkeit der UNO im Rahmen der Konvention

### 1. Verhalten der UNO

#### 1.1 Hintergründe

Im Rahmen der Zentralisierung und der Kolonialisierung wurden die zuvor losen Strukturen, die eine Person als Tutsi oder Hutu qualifizierten, zur festen Differenzierung,<sup>41</sup> an welche unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft waren.<sup>42</sup> Die Bevorzugung der Minderheit der Batutsi, die 1957 ungefähr 16% der Bevölkerung ausmachten, gegenüber den Bahutu, die 83 % der Bevölkerung bildeten,<sup>43</sup> schürte Ressentiments, die nach der Unabhängigkeit Ruandas von den Bahutu-Machthabern gefördert wurden. Diese äusserten sich mehrfach in gegen die Batutsi gerichteten Massakern.<sup>44</sup>

1990 griffen vorwiegend Batutsi-Rebellen - meist Söhne der Batutsi-Flüchtlinge aus den 60er-Jahren - Ruanda an. Dies bildete den Auslöser des Bürgerkriegs. Im Rahmen dieses Bürgerkriegs kam es vermehrt zu Hetze und Übergriffen gegen die Batutsi. Es bildeten sich parteinahe Milizen und die Regierung liess die Bevölkerung bewaffnen.<sup>45</sup> Nach dem Absturz des Präsidenten-Flugzeugs am 6. April 1994 begann die systematische Tötung von Batutsi und moderaten Bahutu durch die Regierungstruppen und Teile der Bevölkerung.<sup>46</sup>

#### 1.2 Handlungen, in die die UNO involviert war

Am 4. August 1993 schlossen die ruandische Regierung und die RPF das Friedensabkommen von Arusha ab, welches eine Beendigung des Konflikts, eine Zusammenlegung der Armeen und den Einsatz einer neutralen, von den Vereinten Nationen geführten Kraft vorsah.<sup>47</sup> Die im Rahmen einer klassischen Friedensmission eingesetzte<sup>48</sup> neutrale Kraft trug den Namen MINUAR und sollte u. a. eine waffenfreie Zone in und um Kigali einrichten, den vereinbarten Waffenstillstand und den Entmilitarisierungsprozess beobachten und für Sicherheit im Land sorgen.<sup>49</sup> Den Kern der Mission bildeten 450 belgischen Soldaten<sup>50</sup>, von denen am 7. April 1994

---

<sup>40</sup> VERLAGE, S. 405.

<sup>41</sup> CHRÉTIEN, S. 130; gl. A. LANOTTE, S. 46 f.

<sup>42</sup> SCHMUHL, S. 322 ff; IDEMS, S. 102.

<sup>43</sup> MAQUET/HERTEFELT, S. 86.

<sup>44</sup> Z.B. 1959 (LANOTTE, S. 50 ff.), 1973 (IDEMS, S. 106 f.).

<sup>45</sup> IDEMS, S. 110 ff; MELVERN, S. 73 ff.

<sup>46</sup> DES FORGES, S. 15 ff.

<sup>47</sup> Art. 1 Arusha-Abkommen; Art. 53, 54 Arusha-Protokoll; MELVERN, S. 77 f.

<sup>48</sup> WILLAME, UNO, S. 21.

<sup>49</sup> Ziff. 2, 3 S/RES/872 (1993).

<sup>50</sup> Vgl. LEFÈVRE/LEFÈVRE, S. 176; WILLAME, UNO, S. 22, 26 f.

zehn getötet wurden.<sup>51</sup> In der Folge entschieden sich die Regierungen Belgiens und Bangladeshs zum Rückzug ihrer Truppen aus Ruanda. Dies führt trotz Widerstand von Roméo Dallaire<sup>52</sup>, dem Präsidenten Ugandas, Grossbritannien, Kanada und zehn weiteren, kleineren Ländern zur Reduktion der Truppen auf 270 Soldaten<sup>53</sup>.<sup>54</sup> Am 17. Mai 1994 wurde die am 6. Mai von den nichtständigen Mitgliedern gewünschte Aufstockung der Truppen auf 5'500 Mann beschlossen.<sup>55</sup> Die Umsetzung der Resolution erwies sich als logistisch kaum zu bewältigen. Am 22. Juli befanden sich rund 2'400 Soldaten aus Ghana, Äthiopien, Senegal, dem Tschad, Mauretanien, Nigeria, dem Kongo und Guinea auf ruandischem Boden, am 3. Oktober waren es 4'270, wobei sich grosse Teile in der Zone Turquoise befanden.

Die ganze Entwicklung war geprägt von der Diskussion im Sicherheitsrat, ob es sich bei den Vorgängen in Ruanda nun um einen Völkermord handle oder nicht. Am 8. Juni 1994 sprach eine Resolution, in welcher das Mandat um Beistandsmission erweitert wurde, erstmals von Völkermord.<sup>56</sup> Zwei Wochen später wird die Operation Türkis vom Sicherheitsrat bewilligt.<sup>57</sup>

## 2. Die Schuldfrage

### 2.1 *Ein Genozid bahnt sich an – was wusste die UNO?*

#### 2.1.1 Bedeutung der Kenntnisse der UNO

Um die Verantwortlichkeit der UNO feststellen zu können, stellen sich diverse Fragen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. So ist zu prüfen, ob die UNO wusste resp. hätte wissen müssen, dass die Gefahr für einen Völkermord bestand resp. dass genozidäre Handlungen vorgenommen wurden. Auch ist zu klären, ob die UNO zum Handeln verpflichtet war und, falls ja, ob sie ihren Verpflichtungen nachgekommen ist. Erst danach lässt sich der Grad der Mitverantwortlichkeit der UNO feststellen.

#### 2.1.2 Propaganda

In Ruanda wurde während des Bürgerkriegs zunehmend auf Kosten der Batutsi propagiert. Ab 1990 hetzten die Zeitschrift *Kangura* und ab 1993 der Radiosender Mille Collines die Bevölkerung gegen die Batutsi auf.<sup>58</sup> So veröffentlichte die *Kangura* im Dezember 1990 beispielsweise 10 Gebote für Bahutu, in welchem alle Bahutu, die sich in irgendeiner Form mit Batutsi einlas-

---

<sup>51</sup> MELVERN, S. 192 ff.

<sup>52</sup> Befehlshaber der Friedenstruppen der Vereinten Nationen in Ruanda (MINUAR).

<sup>53</sup> Dadurch wurden Tausende Menschen, welche sich in den Schutz der UNO geflüchtet hatten, dem Tod preisgegeben (SPELTEN, S. 121).

<sup>54</sup> S/RES/912 (1994); WILLAME, UNO, S. 34 ff.

<sup>55</sup> S/RES/917 (1994).

<sup>56</sup> S/RES/925 (1994).

<sup>57</sup> S/RES/929 (1994).

<sup>58</sup> IDEMS, S. 111.

sen oder Geschäfte machen, als Verräter bezeichnet wurden. Alle Batutsi seien ihrer Natur nach unehrlich und man dürfe kein Mitleid mit dem gemeinsamen Feind haben.<sup>59</sup>

Am 22. November 1992 hält ein dem Präsidenten Habyarimana nahe stehender Berater, Léon Mugesara, eine Rede, in welcher er zur Bestrafung der Batutsi mittels Todesstrafe aufrief.<sup>60</sup> RICHARD betrachtet es als unbestritten, dass alle in Kigali stationierten Diplomaten von dieser Rede wussten.<sup>61</sup>

### 2.1.3 Die Bewaffnung der Bevölkerung und erste Massaker

Ab dem Jahr 1993 importierte Ruanda Unmengen landwirtschaftlicher Werkzeuge. Schätzungsweise wurde auf jeden dritten Mann in eine neue Machete eingeführt. Gemäss MELVERN stammte das Geld für die Bewaffnung aus internationalen Spenden, beachtliche Summen beispielsweise aus Frankreich<sup>62</sup>, Deutschland, Belgien und den USA.<sup>63</sup> Die Waffen wurden offen im Land verteilt unter dem Vorwand, die Bevölkerung müsse sich selbst verteidigen können.<sup>64</sup>

Kurz nach Ausbruch des Bürgerkriegs kam es zu Massakern an Batutsi in Kibilira und im Nordwesten Ruandas. Weitere, weitaus mehr beachtete Massaker folgten in Bugesera und Kibuye, wodurch die Menschenrechtsaktivisten alarmiert wurden. Diese Massaker, ebenso wie jenes in Burundi<sup>65</sup>, hätte die internationale Gemeinschaft und die UNO hellhörig werden lassen müssen.<sup>66</sup>

### 2.1.4 Die Berichte der Menschenrechtsvertreter

Während des Bürgerkriegs bis zum Ausbruch des Völkermordes im April 1994 erschienen insgesamt sieben internationale Berichte über die Menschenrechtslage in Ruanda, die allesamt von der Gewalt des Regimes gegen seine Bürger berichteten.<sup>67</sup> Diese bezeichneten teilweise bereits die Massaker von 1991 und 1992 als Völkermord.<sup>68</sup>

Besonders zu erwähnen ist der Bericht der internationalen Untersuchungskommission. In diesem wird von systematischen Massakern an den Batutsi und der Opposition gesprochen, an welchen die Regierung grosse Verantwortung trage. Aufgrund der Tötung einer grossen Anzahl von Batutsi, einfach weil sie Batutsi waren, wurde im Bericht die Frage aufgeworfen, ob es sich

---

<sup>59</sup> S. ganzer Text: RICHARD, S. 26 f.

<sup>60</sup> DES FORGES, S. 115 ff.; s. Auszüge aus der Rede in: RICHARD, S. 33 f.

<sup>61</sup> RICHARD, S. 34.

<sup>62</sup> Frankreich lieferte in den Jahren 1991 und 1992 Waffen im Gegenwert von schätzungsweise sechs Millionen US-Dollar und ab 1993 jährlich Waffen im Wert von etwa vier Millionen US-Dollar nach Ruanda (MELVERN, S. 73 ff).

<sup>63</sup> MELVERN, S. 73 ff.

<sup>64</sup> MELVERN, S. 76 f.; vgl. SPELTEN, S. 120 f., die die vorhandenen Waffen in den Zivilbevölkerung kumuliert mit der Gewaltbereitschaft und dem Misstrauen als Grund für eine zahlenmässige Erweiterung des Engagements der UNO erachtet.

<sup>65</sup> Im Massaker in Burundi von 1972 wurden während vier Monaten 80'000 bis 100'000 Bahutu und gemässigte Batutsi umgebracht (vgl. TERNON, S. 186 f.).

<sup>66</sup> RICHARD, S. 28.

<sup>67</sup> AFR 47/07/1990; Africa Watch; AFR 47/02/92; E/CN.4/1994/7/Add.1; Human Rights Watch; FIDH.

<sup>68</sup> MELVERN, S. 78.

um einen Genozid handle<sup>69,70</sup>. Gemäss der dazu erschienen Pressemitteilung unter dem Titel «Völkermord und Kriegsverbrechen in Ruanda» lag die Absicht, die Batutsi als Volk zu vernichten, auf der Hand.

### 2.1.5 Das Genozid-Fax und weitere Warnungen

Am 11. Januar 1994 berichtete General Dallaire dem Generalsekretariat vom Plan zur Vernichtung der Batutsi-Bevölkerung. Diese Information kam von einem Chefausbilder der Kampforganisation der MRND-Partei, welcher den Auftrag hatte, seine rekrutierten Männer aufzufordern, sämtliche Batutsi in ihren Dörfern zu registrieren und «auf den Ruf der Waffen zu warten»<sup>71</sup>. Er vermutete, dass es um deren Vernichtung ging. Auf die entsprechende Mitteilung hin wurde Dallaire vom Generalsekretariat angewiesen, Habyarimana mit den Vorwürfen zu konfrontieren und die Botschaften Belgiens, Frankreichs und der Vereinigten Staaten in Amerika zu informieren. Diesem Befehl kam Dallaire am 12. Januar 1994 nach.<sup>72</sup> Seine Bitte, geheime Waffenlager ausheben zu dürfen, wurde nicht bewilligt, da sie nicht mit dem Mandat der Friedenssicherung vereinbar sei.<sup>73</sup>

### 2.1.6 Ergebnisse

In Ruanda waren während des Bürgerkriegs eine grosse Anzahl von Entwicklungshelfer und Diplomaten stationiert. Dies legt die Vermutung nahe, dass die aggressive Propaganda gegen die Batutsi nicht unbemerkt blieb. Beunruhigend ist, dass scheinbar keines der Entwicklungshilfe leistenden Länder feststellte, dass grosse Beträge in die Bewaffnung der Bevölkerung flossen. Unvorstellbar ist, dass die UNO nicht über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und die systematische Tötung der Batutsi wusste, die durch Berichte belegt worden war. Diverse Menschenrechtsaktivisten informierten die unterschiedlichen Behörden über die Menschenrechtssituation in Ruanda.<sup>74</sup> Auch Ndiaye bestätigt, dass die UNO über den Willen der Politik zur Durchführung eines Völkermordes Bescheid wusste.<sup>75</sup> Es fällt ins Auge, dass die Menschenrechtsverletzungen weder bei den Verhandlungen des Arusha-Abkommens<sup>76</sup>, bei der Anstellung Dallaires<sup>77</sup> noch in den UNO-Resolutionen betreffend Ruanda<sup>78</sup> erwähnt wurden. Gänzlich un-

---

<sup>69</sup> Aufgrund der jahrelangen Propaganda würden Batutsi allgemein als Verbrecher gelten und es reiche ein Funken zur Eskalation der Situation, so Ndiaye, Sonderbeauftragter der Menschenrechtskommission für aussergerichtliche, summarische und willkürliche Tötungen (von der UN-Kommission im April 1993 entsandt) (MELVERN, S. 82).

<sup>70</sup> FIDH, S. 3, 51.

<sup>71</sup> DALLAIRE, S. 187.

<sup>72</sup> DALLAIRE, S. 177 f.

<sup>73</sup> SCHABAS, S. 616 f.; vgl. MELVERN, S. 122 f.; WILLAME, UNO, S. 25 f.

<sup>74</sup> MELVERN, S. 78.

<sup>75</sup> WILLAME, Belgien, S. 34.

<sup>76</sup> Hédi Annabi, Direktor der Abteilung Afrika im UN-Departement für friedenssichernde Operationen, war der einzige, welche Kritik am Arusha-Abkommen übte und darauf hinwies, dass dieses von den Bahutu nur unter starkem Druck unterschrieben worden war (DALLAIRE, S. 117).

<sup>77</sup> Vgl. DALLAIRE, S. 69, 73. Ausserdem erfuhr Dallaire erst nach Abschluss des Friedensabkommens, dass es in Ruanda einen UN-Militärbeobachter vor Ort gab. Von den Berichten der Menschenrechtsorganisationen erhielt er erst 1993, als er nach Ruanda kam, Kenntnis (DALLAIRE, S. 81 ff.).

bestritten ist, dass das Generalsekretariat der UNO, die USA, Belgien und Frankreich spätestens im Januar 1994 durch Dallaire über die Vorgänge in Ruanda informiert geworden waren (s. C.2.2.5, S. 12).

Aber kann darauf geschlossen werden, dass die UNO über die Vorgänge Bescheid wusste? DES FORGES ist überzeugt, dass die politischen Entscheidungsträger in Frankreich, Belgien und der Vereinigten Staaten sowie die UNO von den Vorbereitungen für das Blutbad wussten, ohne die zur Verhütung notwendigen Massnahmen zu ergreifen.<sup>79</sup>

Der in Ruanda stationierte General Dallaire spricht von einer fundamentalen «Gleichgültigkeit der Weltgemeinschaft gegenüber der Not von acht Millionen schwarzen Afrikanern in einem winzigen Land, das für keine Weltmacht irgendeine strategische Bedeutung oder einen Wert als Rohstofflieferant hat. Ein [...] Land, das sich gegen sich selbst wandte und sein eigenes Volk vernichtete, während die Welt hinschaute und doch nicht den politischen Willen fand, einzugreifen.»<sup>80</sup> Auch er ging folglich davon aus, dass die Weltgemeinschaft um die Geschehnisse wusste. Er begründete dies damit, dass Frankreich, Grossbritannien, China, Russland und die USA mit Militär- und Geheimdienstmittel ausgestattete Botschaften in Kigali unterhielten und über die Stimmung in Kigali Bescheid wissen mussten.<sup>81</sup>

Es ist undenkbar, dass das Generalsekretariat und die in Ruanda präsenten Vertragsstaaten nicht über die Gefahr des Ausbruchs eines Völkermordes informiert waren. Einzig der Vorwurf, die nicht-ständigen Mitglieder im Sicherheitsrat seien ungenügend informiert worden, ist nachvollziehbar<sup>82</sup> – hier hätte eine Informationspflicht der ständigen Mitglieder und des Sekretariats bestanden. Alternativ kann der UNO vorgeworfen werden, sich vor dem Entscheid nicht genügend über die Vorgänge in Ruanda informiert zu haben, denn die notwendigen Informationen waren zweifelsohne vorhanden.

## 2.2 Die Verpflichtung der UNO zu handeln

Eine Befugnis der UNO zu handeln, ergibt sich aus der UN-Charta im Rahmen der friedens erzwingenden Massnahmen, sofern eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens resp. eine Angriffshandlung vorliegen. Wie bereits ausgeführt (s. B.I.2.3, S. 4 f.) können auch innerstaatliche Konflikte den Weltfrieden bedrohen, sofern es zu schweren Menschenrechtsverletzungen kommt. In Ruanda war dies in den Jahren 1991 bis 1994 unbestritten der Fall, wie sich den entsprechenden Berichten von Menschenrechtsorganisationen entnehmen lässt (s. C.2.1.4, S. 11). Die UNO wäre basierend auf den UN-Charta zu handeln befugt gewesen.<sup>83</sup>

---

<sup>78</sup> Im Zusammenhang mit den Vorgängen in Ruanda sprechen der Sicherheitsrat und die Generalversammlung jeweils nur in einer Resolution von Völkermord (Sicherheitsrat, S/RES/925 vom 8. Juni 1994, S. 1; Generalversammlung, A/RES/49/206 vom 23. Dezember 1994), während sie in den anderen Resolutionen betreffend Ruanda diesen Begriff vermeiden.

<sup>79</sup> DES FORGES, S. 16.

<sup>80</sup> DALLAIRE, S. 29. So stellten sich denn auch Schwierigkeiten, genügend Mittel und politischen Willen für einen sinnvollen Einsatz zu finden (DALLAIRE, S. 78).

<sup>81</sup> DALLAIRE, S. 121.

<sup>82</sup> Vgl. MELVERN, S. 155 f.

<sup>83</sup> SCHÜTZE bejaht die Zurechenbarkeit von Friedensmissionen, die durch die Vereinten Nationen geführt werden, zu den Vereinten Nationen (S. 138 f.).

Als internationale Organisation ist die UNO gehalten, ihren Verpflichtungen mit Ursprung im allgemeinen Völkerrecht nachzukommen.<sup>84</sup> Aus der Konvention ergibt sich die Verpflichtung, einen Völkermord zu verhindern. Als Adressatin der Konvention wird die UNO zum – notfalls militärischen (s. B.2.2, S. 7 f.) – Eingreifen verpflichtet.

Die UNO wusste um die Verstösse gegen humanitäres Völkerrecht oder hätte zumindest Bescheid wissen müssen. Sie unterstand einer Pflicht zur militärischen Intervention, die sich aus der Konvention ergibt.

### **2.3 Das Untätigbleiben der UNO in Anbetracht ihrer Pflichten**

Die UNO führte in Ruanda eine klassische Friedenssicherungsmission durch, obwohl in Ruanda zu diesem Zeitpunkt kein Friede herrschte.<sup>85</sup> Die Befehlshaber in Ruanda waren ungenügend über die explosive Situation und die Konflikte zwischen Bahutu und Batutsi informiert.<sup>86</sup> Die eingesetzten Truppen waren schlecht ausgerüstet, die Übersetzer nicht vertrauenswürdig<sup>87</sup> und die Mission sah nur ein Handeln der Truppen bei Übereinstimmung mit der Regierung vor – einer Regierung, die am Völkermord grosse Mitverantwortung trägt. Die Mission, das Mandat und die Truppen waren für die Sicherheitslage in Ruanda ungenügend.

Die UNO hätte die Möglichkeit gehabt, ihre Truppen besser auszurüsten und ihnen ein Mandat zu erteilen, dass der Situation in Ruanda hätte gerecht werden können. Im Sicherheitsrat herrschte aber Uneinigkeit über die einzusetzenden Massnahmen und ein Mangel an politischem Wille, gut ausgerüstete Truppen zur Verfügung zu stellen<sup>88</sup>. Gemäss General Dallaire hätte eine Truppe von 5'000 Soldaten den Genozid in Ruanda zu verhindern vermögen.<sup>89</sup> Diese These wird vom Militärexperten Feil<sup>90</sup> und vom ehemaligen Generalsekretär der UNO, Boutros Boutros-Ghali,<sup>91</sup> bestätigt.<sup>92</sup> Die Instruktionen des Generalsekretariats hingegen sahen bis im Juni 1994 keine Interventionen vor.<sup>93</sup> Wie WILLAME feststellt, scheint in Ruanda der politische Wille zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts gefehlt zu haben.<sup>94</sup>

## **3. Schlussfolgerungen**

Wie die vorangegangenen Ausführungen aufzeigen, kam die UNO ihren Verpflichtungen zu handeln nicht zur Genüge nach. Damit hat sie gegen ihre Verpflichtungen aus der Konvention

---

<sup>84</sup> GIORGIO, S. 405.

<sup>85</sup> WILLAME, UNO, S. 21.

<sup>86</sup> DALLAIRE, S. 69, 73; MELVERN, S. 85 ff.

<sup>87</sup> DALLAIRE, S. 121, 149 f., 158.

<sup>88</sup> So forderte der belgische Aussenminister bereits im Februar 1994 ein stärkeres Mandat. Er weist auf die Möglichkeit eines Völkermords hin (MELVERN, S. 139).

<sup>89</sup> DES FORGES, S. 42.

<sup>90</sup> S. SCOTT FEIL, Preventing Genocide, How the Early Use of Force Might Have Succeeded in Rwanda, Washington 1998.

<sup>91</sup> Dieser spricht sogar nur von 400 (Libération, Interview Boutros Boutros-Ghali, unter [http://www.liberation.fr/monde/1995/01/12/boutros-boutros-ghali\\_120159](http://www.liberation.fr/monde/1995/01/12/boutros-boutros-ghali_120159) (28.6. 2015).

<sup>92</sup> Gl. A. DES FORGES, S.707.

<sup>93</sup> SCHABAS, S. 618.

<sup>94</sup> WILLAME, UNO, S. 34.

verstossen. Es ergibt sich eine Verantwortlichkeit der UNO für den Völkermord in Ruanda. Diese wäre allenfalls kumulierbar mit der Verantwortlichkeit einzelner Staaten, denn auch Staaten brechen ihre Verpflichtungen, wenn sie im Rahmen des Handelns innerhalb der internationalen Organisation nicht alles in ihrer Macht stehende unternehmen, um einen Genozid zu verhindern.<sup>95</sup>

In der Untersuchung zum Mitverschulden der UNO, die zum gleichen Schluss kommt wie die Autorin dieser Arbeit, wird zu Recht von einem Versagen des ganzen Systems der UNO gesprochen.<sup>96</sup> Gemäss dem Bericht versagten u.a. der Generalsekretär, das Sekretariat, der Sicherheitsrat und die Mitgliedstaaten bei der Verhinderung des Völkermordes. Es habe der UNO an Ressourcen und den Mitgliedstaaten an Willen gefehlt, die entsprechenden Handlungen zu unternehmen, um den Völkermord zu verhindern oder zu stoppen.<sup>97</sup>

## D) Schlusswort

Als internationale Organisation kann die UNO für ihr Verhalten verantwortlich gemacht und zu Reparationszahlungen verpflichtet werden. Im Rahmen von Unterlassungen wird die Verantwortlichkeit durch eine nicht erfüllte, aus dem für die UNO geltenden Recht entstandene Verpflichtung, die ein Handeln der UNO verlangt, und das Wissen um die Vorgänge, die eine Verpflichtung entstehen lassen, begründet.

Im Rahmen des Völkermords in Ruanda, welcher eine Bedrohung des Weltfriedens darstellt und schwere Menschenrechtsverletzungen beinhaltet, wird die UNO – gemäss der Ansicht der Autorin – durch die Konvention zum militärischen Eingriff verpflichtet.

Während des Bürgerkriegs in Ruanda befanden sich eine grosse Anzahl Diplomaten und Entwicklungshelfer in dem kleinen Land und es wurden mehrere Berichte über die Menschenrechtsverletzungen veröffentlicht, wovon einer von der internationalen Untersuchungskommission. Es ist undenkbar, dass die UNO von der gegen Batutsi aufhetzenden Propaganda, der Bewaffnung der Bevölkerung, den Massakern gegen die Batutsi und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen sowie dem geplanten Völkermord nichts wusste. Diese Kenntnis kann insbesondere von den europäischen Mitgliedern des Sicherheitsrates, die sich in Ruanda aufhielten, und dem UNO-Generalsekretariat nach Information mittels Genozid-Fax nicht abgesprochen werden. Diesen wäre eine Informationspflicht gegenüber den anderen Mitgliedern des Sicherheitsrates zugekommen.

Die UNO setzte im Rahmen einer klassischen Friedenssicherungsmission bereits ab 1993 Truppen in Ruanda ein. Diese Mission setzte jedoch einen – nicht vorhandenen – Frieden voraus und erlaubte einen Eingriff nur unter Zustimmung der Regierung. In Angesicht der Tatsache, dass die Regierung eine grosse Mitverantwortung am Völkermord trägt, ist die genannte Mission ungeeignet.<sup>98</sup> Es hätte eines militärischen Eingriffs zum Schutze der Batutsi gebraucht, zu welchem die UNO ermächtigt und verpflichtet gewesen wäre.

---

<sup>95</sup> GIORGIO, S. 405 f.

<sup>96</sup> Vgl. S/1999/1257, S. 59.

<sup>97</sup> S/1999/1257, S. 3.

<sup>98</sup> Vgl. SPELTEN, S. 119.

In Anbetracht dieser Überlegungen ist eine Mit-Verantwortlichkeit der UNO für den Völkermord zu bejahen. Demgemäss wird die UNO schadenersatzpflichtig.

## Bibliographie

- BEN-NAFTALI ORNA, The Obligation to Prevent and to Punish Genocide, in: Gaeta Paola (Hrsg.), *The UN Genocide Convention, A Commentary*, Oxford 2009, S. 27-57.
- CHRÉTIEN JEAN-PIERRE, Hutu et Tutsi au Rwanda et au Burundi, in: Amselle Jean-Loup / M'Bokolo Elikia (Hrsg.), *Au coeur de l'ethnie. Ethnie, tribunalisme et État en Afrique*, Paris 1999, S. 129 – 166.
- DALLAIRE ROMÉO, Handschlag mit dem Teufel. Die Mitschuld der Weltgemeinschaft am Völkermord in Ruanda, Übersetzung aus dem Englischen von Andreas Simon dos Santos, Frankfurt am Main 2005.
- DES FORGES ALISON, Kein Zeuge darf überleben. Der Genozid in Ruanda, Aus dem Englischen von Bauer Jürgen / Engemann Fee / Hardt Renate / Nerke Edith / Von Samson-Himmelstjerna Carmen / Schwarz Gisela, 3. Aufl., Hamburg 2008.
- DONNELLY JACK, Genocide and Humanitarian Intervention, in: Lattimer Mark (Hrsg.), *Genocide and Human Rights*, S. 385-401.
- GIORGIO GAJA, The Role of the United Nations in Preventing and Suppressing Genocide, in: Gaeta Paola (Hrsg.), *The UN Genocide Convention, A Commentary*, Oxford 2009, S. 397-406.
- IDEMS CHRISTINE, Paradoxien humanitärer Hilfe, in : Sigrist Christian (Hrsg.), *Soziologie und Anthropologie*, Band 13, Frankfurt am Main 2014.
- LANOTTE OLIVER, La France au Rwanda (1990-1994), Entre abstention impossible et engagement ambivalent, Brüssel 2007.
- LATTY FRANK, Actions and Omissions, in: Crawford James / Pellet Alain / Olleson Simon (Hrsg.), *The Law of International Responsibility*, New York 2010, S. 355-363.
- LEFÈVRE PATRICK / LEFÈVRE JEAN-NOËL, Les militaires belges et le Rwanda, 1916-2006, Brüssel 2006.
- MAQUET JACQUES / HERTEFELT MARCEL, Elections en société féodale. Une étude sur l'introduction du vote populaire au Rwanda-Urundi, Brüssel 1959.
- MELVERN LINDA, Ruanda. Der Völkermord und die Beteiligung der westlichen Welt, Aus dem Englischen von Emmert Anne / Pesch Ursula / Pfeiffer Thomas / Schulder Karin, Kreuzlingen / München 2004.
- MÉNDEZ JUAN, United Nations and the Prevention of Genocide, in: Henham Ralph / Behrens Paul (Hrsg.), *The Criminal Law of Genocide, International, Comparative and Contextual Aspects*, S. 225-230.
- RICHARD PIERRE-OLIVIER, Casques bleus, sang noir. Rwanda 1994 – Zaïre 1996. Un génocide en spectacle, Brüssel 1997.
- SCHABAS WILLIAM, Genozid im Völkerrecht, Hamburg 2003.
- SCHMUHL HANS-WALTER, Deutsche Kolonialherrschaft und Ethnogenese in Ruanda, 1897-1916, in: *Geschichte und Gesellschaft*, 2000, S. 307-334.
- SCHÜTZE JULIA-PIA, Die Zurechenbarkeit von Völkerrechtsverstößen im Rahmen mandatierter Friedensmissionen der Vereinten Nationen, Berlin 2011.
- SIMMA BRUNO, Charta der Vereinten Nationen, Kommentar, München 1991 (zit. AUTORIN, in: Bruno Simma, *Kommentar UN-Charta*, Art. N).

- SPELTEN ANGELIKA, Ruanda. Ein Genozid unter den Augen der Vereinten Nationen, in: Sicherheit und Friede, Jg 12 (1994), Nr. 3, S. 119-122.
- TAMS CHRISTIAN / BERSTER LARS / SCHIFFBAUER BJÖRN, Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, A Commentary, München 2014.
- TERNON YVES, Der verbrecherische Staat, Völkermord im 20. Jahrhundert, Hamburg 1996.
- VERLAGE CHRISTOPHER, Responsibility to Protect. Ein neuer Ansatz im Völkerrecht zur Verhinderung von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Tübingen 2008.
- WILLAM JEAN-CLAUDE, Les belges au Rwanda. Le parcours de la honte, Brüssel 1995 (zit. WILLAME, Belgien).
- WILLAME JEAN-CLAUDE, L'ONU au Rwanda (1993-1995). La «Communauté internationale» à l'épreuve d'un génocide, Paris 1996 (zit. WILLAME, UNO).

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AFR 47/02/92	Amnesty International, Rwanda, Persecution of the Tutsi minority and Repression of Government Critics, 1990-1992 (AFR 47/02/92, Mai 1992)
AFR 47/07/1990	Amnesty International, A Spate of Detentions and Trials in 1990 to Suppress Fundamental Rights (AFR 47/07/1990, Oktober 1990)
Africa Watch	Africa Watch, Rwanda, Talking Peace and Waging War, Human Rights since the October 1990 Invasion (Februar 1992)
Art.	Artikel
Arusha-Abkommen	Peace Agreement between the Government of the Republic of Rwanda and the Rwandese Patriotic Front, 4. August 1993
Arusha-Protokoll	Protocol of Agreement between the Government of the Republic of Rwanda and the Rwandese Patriotic Front on the Integration of the Armed Forces of the Two Parties, 3. August 1993
Aufl.	Auflage
Bosnien-Fall	Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 26. Februar 2007, Bosnien und Herzegowina gegen Serbien und Montenegro, Judgment, I.C.J. Reports 2007)
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
dt.	in deutscher Sprache
evtl.	eventuell
E/CN.4/1994/7/Add.1	Menschenrechtskommission des Wirtschafts- und Sozialrates, Bericht des Sonderbeauftragten B. W. Ndiaye über seine Mission in Rwanda, 8.-17. April 1993 (E/CN.4/1994/7/Add.1), 11. August 1993
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FIDH	Report of the International Commission of Investigation on Human Rights Violations in Rwanda since October 1, 1990, Final Report, März 1993, <a href="http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/intlhrviolations393.pdf">http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/intlhrviolations393.pdf</a> (12.5.2015)
Genozid-Übereinkommen	s. Konvention

gl. A.	gleicher Ansicht
Hrsg.	Herausgeber
Human Rights Watch	Human Rights Watch Arms Project, Arming Rwanda, The Arms Trade and Human Rights Abuses in the Rwandan War, Januar 1994
I.C.J.	s. IGH
IGH	internationaler Gerichtshof
ILC	International Law Commission
i. Ü.	im Üechtland
i.V.m.	in Verbindung mit
Jg	Jahrgang
Konvention	Übereinkommen vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, SR 0.311.11
lit.	Litera
MINUAR	Mission d'assistance des Nations Unies au Rwanda (dt. Unterstützungsmision der Vereinten Nationen für Ruanda)
N.	Randnote
OUA	Organisation de l'Unité Africaine (dt. Organisation für Afrikanische Einheit)
Prof.	Professor
Reperation	IGH, Reparation for Injuries Suffered in the Service of the United Nations, Advisory Opinion of 11 April 1949
resp.	respektive
s.	siehe
S.	Seite
sog.	sogenannt(es)
UN-Charta	Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, SR 0.120
UN-Dok. E447	Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, the Secretariat and Ad Hoc Committee Drafts, 1947, <a href="http://www.preventgenocide.org/law/convention/drafts/">http://www.preventgenocide.org/law/convention/drafts/</a> (29.6.2015)
UNO	United Nations Organization (= Vereinte Nationen)
USA	United States of America
vgl.	vergleiche
Völkermord-Konvention	s. Konvention
z. B.	zum Beispiel